

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

<b>Betreff:</b>	<b>Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer und Beschluss der Satzung über die Erhebung der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)</b>
Bezug:	Vorlage 850/2024; 2. Beschlussfassung der Haushaltssatzung für das Jahr 2025; Information über den aktuellen Stand sowie Beratung des Ergebnishaushalts Vorlage 857/2024; Änderungsliste zur 2. Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2025
Anlagen:	Anlage 1 Hebesatzsatzung Gewerbesteuer

---

**Beschlussantrag:**

1. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird rückwirkend zum 01.01.2025 auf 400 v. H. der Steuermessbeträge festgesetzt.
2. Die Satzung über die Erhebung der Gewerbesteuer der Universitätsstadt Tübingen (Hebesatzsatzung) zum 01.01.2025 wird in der Fassung des Entwurfs (Anlage 1) beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen**

Finanzielle Auswirkungen: Ergebnishaushalt		lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	Plan 2025
DEZ00 THH_2	Dezernat 00 OBM Boris Palmer Allg. Finanzwirtschaft und Beteiligungen			EUR
6110 Steuern, allg. Zuw.u. Umlagen	1	Steuern und ähnliche Abgaben*		168.020.090
		<i>davon für diese Vorlage</i>		53.743.589

\*Der Planansatz wird mit dem zweiten Haushaltsbeschluss entsprechend angepasst.

Nach Erhöhung des Hebesatzes von 390 v.H. auf 400 v.H. ist mit Einnahmen in Höhe von 53,7 Mio. Euro zu rechnen. Die Einzahlungen werden auf der Produktgruppe 6110 "Steuern, allg. Zuw.u. Umlagen" im Haushalt dargestellt.

### **Begründung:**

#### **1. Anlass / Problemstellung**

Mit Schreiben vom 28. April 2025 hat das Regierungspräsidium Tübingen die eingereichte Haushaltssatzung für das Jahr 2025 beanstandet. Die Stadtverwaltung informierte den Verwaltungsausschuss noch am selben Tag im Rahmen der Vorlage 105/2025 über die Entscheidung der Aufsichtsbehörde.

Vor diesem Hintergrund sind Stadtverwaltung und Gemeinderat unter Berücksichtigung der vom Regierungspräsidium vorgegebenen Rahmenbedingungen gefordert, eine überarbeitete und genehmigungsfähige Haushaltssatzung zu erarbeiten.

Zur Vorbereitung einer erneuten Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit dem Ziel der Vorlage beim Regierungspräsidium hat die Verwaltung die bereits bekannten Änderungen im Ergebnishaushalt ermittelt sowie aktualisierte Prognosen zum weiteren Verlauf des Haushaltsjahres 2025 erstellt. Diese wurden am 26. Mai 2025 im Verwaltungsausschuss vorgestellt (vgl. Vorlage 850/2024). Über die Änderungsliste zur 2. Beschlussfassung der Haushaltssatzung wurden die Anpassungen schließlich finalisiert (vgl. Vorlage 857/2024).

Nach Abzug der, bis zum gesetzlich vorgegebenen Mindestbestand, noch vorhandenen liquiden Mittel i. H. v. 2 Mio. Euro verbleibt im Ergebnishaushalt demnach noch eine Deckungslücke von 7,6 Mio. Euro, die nach derzeitigem Stand nur durch entsprechende Erhöhungen im Bereich der Gewerbe- und Grundsteuer gedeckt werden kann.

#### **2. Sachstand**

Die Gewerbesteuer wurde für das Jahr 2025 mit einem Planansatz von 63 Mio. Euro festgesetzt. Derzeit gilt ein Hebesatz von 390 v.H. Nach Abzug der Gewerbesteuerumlage (Umlagesatz 35 %) beläuft sich das geplante Netto-Gewerbesteueraufkommen für das Jahr 2025 auf 57,3 Mio. Euro. Der Planansatz bei der Gewerbesteuer setzt sich aus den Vorauszahlungen für das laufende Jahr sowie den Abrechnungen und Vorauszahlungsanpassungen für frühere Veranlagungsjahre zusammen.

Tatsächlich festgesetzt wurde bisher Gewerbesteuer in Höhe von rund 52,4 Mio. Euro. Netto verbleiben damit noch 47,7 Mio. Euro bei der Stadt, womit sich eine Deckungslücke von insgesamt 9,6 Mio. Euro gegenüber dem Planansatz ergibt.

Nach derzeitigem Stand gibt es in Tübingen 2.125 Gewerbebetriebe. Etwa die Hälfte des Gesamtaufkommens an den jährlichen Gewerbesteuer-Vorauszahlungen entfällt dabei auf ca. 1 % der Gewerbebetriebe.

### Auswirkungen der Grundsteuerreform

Die Grundsteuerreform mit dem vom Land Baden-Württemberg eingeführten modifizierten Bodenwertmodell hat unter anderem zur Auswirkung, dass Gewerbegrundstücke in Summe eine erkennbare Entlastung bei der Grundsteuer B erfahren (vgl. Vorlage 59/2025). Diese beläuft sich auf rd. 2,9 Mio. Euro.

Nach § 16 Abs. 3 GewStG ist eine rückwirkende Anpassung des Hebesatzes bei der Gewerbesteuer für das Jahr 2025 noch bis spätestens 30.06.2025 durch Gemeinderatsbeschluss möglich.

### 3. Vorschlag der Verwaltung

<b>Berechnung Gewerbesteuer</b>					
<b>Bezeichnung</b>	<b>Planansatz 1. HHB 2025</b>	<b>Hebesatz</b>	<b>Prognose 2. HHB 2025</b>	<b>Veränderung + 10 v. H.</b>	<b>Hebesatz 400 v. H.</b>
Gewerbsteuereinnahmen	63.000.000,00	390 v. H.	52.400.000,00	1.343.589,74	53.743.589,74
Gewerbsteuerumlage	5.653.846,15		4.702.564,10	0,00	4.702.564,10
<b>Gewerbsteuer netto</b>	<b>57.346.153,85</b>		<b>47.697.435,90</b>	<b>1.343.589,74</b>	<b>49.041.025,64</b>

Unter Berücksichtigung einer vorgeschlagenen Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B auf 360 v. H. und dementsprechenden Mehreinnahmen von 6,3 Mio. Euro (vgl. Vorlage 135/2025) soll die dann noch verbleibende Deckungslücke in Höhe von 1,3 Mio. Euro durch eine Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer erfolgen. Demnach ist der Hebesatz bei der Gewerbesteuer von bisher 390 auf 400 v. H. zu erhöhen.

Aufgrund der oben beschriebenen generellen Entlastung der Betriebe infolge der Grundsteuerreform hält die Verwaltung diese moderate Anpassung für gerechtfertigt.

Damit ist bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen im Übrigen auch noch eine vollständige Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer möglich.

### 4. Lösungsvarianten

Es erfolgt eine abweichende Hebesatzerhöhung. Es ist jedoch zu beachten, dass die Deckung der noch fehlenden 7,6 Mio. Euro im Ergebnishaushalt zusammen mit der Grundsteuer erreicht wird, da ansonsten eine Haushaltsgenehmigung nicht zu erwarten ist.